

## Anordnungen u. Bekanntmachungen

### Reichsschrifttumskammer — Der Präsident:

Betr.: Dritte Mitteilung der Reichsschrifttumskammer zur Amtlichen Bekanntmachung Nr. 28

Im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung gebe ich bekannt:

1. Die Lesegebühr (§ 1 der Anordnung) berechnet sich in jedem Falle nach dem Ladenpreis. Daß die Leihbüchereien heute nicht ohne antiquarisch gekaufte Bücher auskommen können, ist eine bedauerliche Zeiterscheinung; für die Berechnung der Lesegebühr ist diese Tatsache aber unerheblich.
2. Die Frist zur Preisauszeichnung gemäß § 9 der Anordnung ist abgelaufen. Die Leihbuchhändler, die infolge Personalschwierigkeiten mit der Preisauszeichnung nicht fertig geworden sind, werden nochmals mit aller Eindringlichkeit darauf hingewiesen, daß diese Arbeit schnellstens abgeschlossen werden muß.

Wo der Leihbuchhändler nachweisen kann, daß er sich intensiv um die Erfüllung dieser Verpflichtung bemüht hat, kann in den nächsten Wochen von Zwangsmaßnahmen und Strafen abgesehen werden. Nach dem 30. September 1943 können aber unter keinen Umständen mehr Personalschwierigkeiten geltend gemacht werden.

3. Gemäß § 6 der Anordnung ist folgender

#### Versandtarif

allgemein genehmigt worden:

Auswärtige Kunden, die Leihbücher im Wege des Postversandes zugeschickt erhalten, können an Stelle der Staffelpauschalen des § 1 ein Monatsabonnement wählen. Das Monatsabonnement berechtigt den Leser zum Besitz von jeweils zwei Büchern und kostet RM 3.50 zuzüglich Porto, aber ohne Zuschlag von Verpackungs- und Versandspesen. Jedes Buch mehr, das der Abonnent gleichzeitig im Besitz haben möchte, erhöht die Abonnementsgebühr um RM 1.50. Hieraus ergibt sich folgende Preistabelle:

2 Bücher = RM 3.50	8 Bücher = RM 12.50
3 „ = „ 5.—	9 „ = „ 14.—
4 „ = „ 6.50	10 „ = „ 15.50
5 „ = „ 8.—	11 „ = „ 17.—
6 „ = „ 9.50	12 „ = „ 18.50
7 „ = „ 11.50	

4. Alle darüber hinausgehenden Anträge auf Zulassung individueller Lesegebühren und Geschäftsbedingungen werden hiermit abgelehnt; gesonderte Benachrichtigung der Antragsteller erfolgt nicht.

Berlin, den 23. Juli 1943

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
gez. Hanns Johst

### Börsenverein:

Betr.: Rückgabe von Verpackungsmitteln und Berechnung eines Prohibitivpreises

Der Reichsbeauftragte für Verpackungsmittel ersucht in seiner Anordnung II/43 vom 12. Juli 1943 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 160 vom 13. Juli 1943) mit Rücksicht auf die angespannte Rohstofflage sowie die steigenden Anforderungen auf dem Gebiete der Herstellung von Verpackungsmitteln um tatkräftige Mitwirkung aller Beteiligten bei der Wiederverwendung gebrauchter Verpackungsmittel. In Verfolg dieser Bestrebungen hat er bestimmt, daß Verpackungsmittel, die dem Leih- oder Rückgabeverkehr unterliegen, innerhalb der vereinbarten oder angeordneten Frist, oder wenn eine Frist nicht festgesetzt ist, un-

verzüglich nach Entleerung zurückzugeben sind. Die Frist wird durch die Ablieferung der Verpackungsmittel bei dem mit der Beförderung betrauten Unternehmen gewahrt. Leihverkehr mit Verpackungsmitteln liegt vor, wenn Waren unter der Vereinbarung geliefert werden, daß der Empfänger die hierfür verwandten Verpackungsmittel zurückzugeben hat. Rückgabeverkehr liegt vor, wenn Waren unter der Vereinbarung geliefert werden, daß der Empfänger Verpackungsmittel gleicher Art und Güte zurückzugeben hat. Dem Leih- und Rückgabeverkehr ist gleichgestellt, wenn Verpackungsmittel ohne Füllgut mit Rückgabevereinbarung überlassen werden.

Diese Anordnung ist auch für den Buchhandel wichtig, da namentlich bei Verwendung besonderen Verpackungsmaterials, wie Kisten, Rollen usw., vielfach Rückgabe vereinbart wird. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 bestraft. Die Anordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und in dem Gebiet von Eupen, Malmédy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen, Luxemburg und im Bezirk Bialystok sowie in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

In Ergänzung hierzu werden die Verleger und Zwischenhändler mit Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung ermächtigt (Aktenzeichen VIII—330—3744/43 — Mitt.-Bl. d. RfPr. I S. 444), in ihre Lieferungsbedingungen eine Bestimmung aufzunehmen, daß sie für das Verpackungsmaterial (Kisten, Packpapier, Rollen und Pappen) einen Sicherungsbetrag bis zum Fünffachen des Anschaffungspreises erheben, der bei Nichtrückgabe binnen einem Vierteljahr nach Erhalt verfällt. In diesem Falle hat der Lieferer von dem Sicherungsbetrage denjenigen Teil, der über den Anschaffungspreis hinausgeht, einem beim Börsenverein geführten Sonderkonto (Postscheckkonto Leipzig 736) unter gleichzeitigem Nachweis der Selbstkosten zuzuleiten.

Leipzig, den 24. Juli 1943

i. A.: Dr. Heß

## Mitteilung

### Börsenverein — Geschäftsstelle:

Betr.: Gutschrift für Hörerstücke

Aus kriegsbedingten Gründen ist es dem Buchhandel meist unmöglich, ein Hochschullehrbuch, das zum Hörerpreis verlangt wird, beim Verlag gesondert anzufordern. Der Sortimenter muß das Buch aus seinen Lagerbeständen nehmen. Die Wiederbestellung zum Hörerpreis scheidet oft daran, daß das Buch vergriffen und die Neuauflage unbestimmt ist.

Bei dieser Sachlage muß der Verlag den Rabattunterschied gutbringen. Der Sortimenter aber muß, wenn er Gutschrift wünscht, dem Verleger bei Einsendung des Hörerscheines das Bezugsdatum angeben.

### Schöne-Rieck, Henriette: Die Zeitungen des Jahres 1609.

(Forschungsberichte zur Geschichte des Pressewesens, herausgegeben von Geh.R. Prof. Dr. W. Heide, Berlin, Präsident des Deutschen Zeitungswissenschaftlichen Verbandes, Heft 2.) Leipzig 1943, Otto Harrassowitz. Gr. 8°, 136 S. Brosch. RM 6.—

Die Veröffentlichung ist ein weiterer Versuch, den Erscheinungsort vor allem der „Relation“ von 1609, einer der beiden ältesten erhaltenen deutschen Wochenzeitungen, zu bestimmen. Solche Versuche sind schon wiederholt unternommen worden, ohne daß bisher ein abschließendes Ergebnis erreicht werden konnte. Die vorliegende Untersuchung hat das Problem einmal mit den Methoden der Sprachwissenschaft ange-